

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 495 - 495

Debitirung der in Zahlung gegebenen, nicht honorirten Wechsel im kaufmännischen Verkehr

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 18.

Debitirung der in Zahlung gegebenen, nicht honorirten Wechsel
im kaufmännischen Verkehr.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 1. December 1865: Der erste Richter hat die Klägerin mit den wegen der fraglichen Wechsel geltend gemachten Ansprüchen abgewiesen,

weil die Thatsachen, aus denen die Verpflichtung des Verklagten folgen soll, für jeden Wechsel speziell anzugeben gewesen seien, und dieser Mangel auch durch die späteren, erst bei der mündlichen Verhandlung eingereichten drei Wechsel nicht habe ersetzt werden können.

Die Thatsachen, aus denen die Klägerin den Anspruch wegen jener Wechsel geltend macht, sind aber in der Klage völlig bestimmt und ausreichend angegeben, indem die Klägerin dort erklärt:

die dem Verklagten auf der Rechnung notirten Wechsel seien Mangels Zahlung mit Protest zurückgekommen und dadurch die notirten Kosten erwachsen; diese Wechsel seien theils Accepte des Verklagten, theils solche, welche durch Giro des Verklagten an die Klägerin gekommen seien, um eben den Betrag der Valuten auf die klägerische Waarenforderung zu decken.

Und völlig zutreffend führt die Klägerin unter Bezugnahme hierauf in der Appellationschrift aus:

der kaufmännischen Buchführung zufolge würden Wechsel bei Abgabe, bezüglich Empfang, dem Schuldner zur Gutschrift gebracht; hierbei verbleibe es, wenn dieselben eingehen und bezahlt werden; falls dieselben aber unbezahlt zurückkämen, werde der Schuldner wieder damit belastet und zwar zusätzlich der aufgegangenen Kosten.

Unter Umständen kann allerdings auch im kaufmännischen Verkehr das Verhältniß zwischen den Betheiligten anderweit festgestellt werden. Aber dergleichen Umstände sind von demjenigen, welcher dergleichen geltend machen will, anzugeben und nachzuweisen. Der Regel nach, und namentlich bei Kaufleuten, welche bei Waarenverkehr in laufender Rechnung mit einander stehen, hat der Verkäufer die von dem Käufer in Rechnung empfangenen Wechsel dem Käufer bei dem Empfang zwar gutzuschreiben, dieselben aber, da bei Mangel besonderer Umstände dergleichen Wechsel nur für den Fall ihres Einganges eine